

## **BETRETUNGSVERBOT UND NOTBETREUUNG IN KITAS**

### **BIS ZUM 31.1.21 VERLÄNGERT**

Das Land Schleswig-Holstein hat im Zuge des harten Lockdowns erneut eine **Verlängerung des Betretungsverbots für Kitas bis zum 31.1.21** beschlossen. Es wird weiterhin eine Notbetreuung für berechnigte Eltern geben.

**Es dürfen ab dem 11.1.21 nur Kinder betreut werden,**

- **Kinder, von denen mindestens ein Erziehungsberechnigter in Bereichen der kritischen Infrastrukturen nach § 19 (siehe unten) dringend tätig ist, und**
- **Kindern von berufstätigen Alleinerziehenden.**
- **Kinder, die einen täglichen hohen Pflege- und Betreuungsaufwand oder heilpädagogischen Förderbedarf haben, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann,**
- **Kinder, die aus Sicht des Kindeswohls besonders schützenswert sind,**

**Die Erziehungsberechnigten haben die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme gegenüber der Einrichtung in geeigneter Weise zu dokumentieren.**

Von einer Alternativbetreuung durch Großeltern oder andere Menschen, die zur Risikogruppe gehören, wird dringend abgeraten!

Halten Sie sich beim Bringen und Abholen der Kinder möglichst kurz in der Einrichtung auf und achten Sie auf die Abstandsregeln (>1,5m). Ideal wäre die Übergabe des Kindes an der Haustür. Kommen Sie möglichst allein. Beauftragen Sie keine anderen Personen wie z.B. Nachbarn oder Großeltern mit dem Bringen oder Abholen Ihres Kindes.

In allen Kitas muss von den Erwachsenen einMund-Nasenschutz getragen werden.

### **„§ 19 - Kritische Infrastrukturen**

(1) (...) berufliche oder gewerbliche Tätigkeit, [die] **für die Kernaufgaben der jeweiligen Infrastruktur relevant** ist.

(2) Kritische Infrastrukturen im Sinne von Absatz 1 sind folgende Bereiche:

1. **Strom-, Gas-, Kraftstoff-, Heizöl- und Fernwärmeversorgung** gemäß § 2 BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903);

2. **Öffentliche Wasserversorgung und öffentliche Abwasserbeseitigung** gemäß § 3 BSI-KritisV, Gewässerunterhaltung, Betrieb von Entwässerungsanlagen;
3. **Ernährung, Futtermittelhersteller, Hygiene** (Produktion, Groß- und Einzelhandel), **einschließlich Zulieferung und Logistik**, gemäß § 4 BSI-KritisV;
4. **Informationstechnik und Telekommunikation** einschließlich der Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze gemäß § 5 BSI-KritisV;
5. **Gesundheit:** Krankenhäuser, Rettungsdienst, ambulante, stationäre und teilstationäre Pflege, Niedergelassener Bereich, Angehörige der Gesundheits- und Therapieberufe, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller und -großhändler, Hebammen, Apotheken, Labore, Sanitätsdienste der Bundeswehr gemäß § 6 BSI-KritisV, Schwangerschaftskonfliktberatung, die für den ordnungsgemäßen Betrieb eines Krankenhauses sowie einer stationären Pflegeeinrichtung erforderlichen Dienstleistungen (Nahrungsversorgung, Hauswirtschaft, Reinigung), notwendige medizinische Dienstleistungen für die Tiergesundheit;
6. **Finanzen und Bargeldversorgung** gemäß § 7 BSI-KritisV;
7. **Arbeitsverwaltung, Jobcenter und andere Sozialtransfers;**
8. **Transport und Verkehr**, einschließlich der Logistik für die kritischen Infrastrukturen, öffentlicher Personennahverkehr, gemäß § 8 BSI-KritisV;
9. **Entsorgung**, insbesondere Abfallentsorgung;
10. **Medien und Kultur: Risiko- und Krisenkommunikation;**
11. **Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung**, insbesondere Regierung und Parlament, Polizei, Verfassungsschutz, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Steuerverwaltung, Justiz, Veterinärwesen, Küstenschutz, Hochwasserschutz;
12. **Lehrkräfte und alle weiteren in Schulen Tätige; in Kindertageseinrichtungen Tätige sowie Kindertagespflegepersonen;**
13. **Leistungsangebote der Eingliederungshilfe** nach dem SGB IX, stationäre Gefährdetenhilfe, stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe und ambulante sowie teilstationäre Angebote der Jugendhilfe als notwendige Voraussetzung für die Gewährleistung des Kindeswohls nach dem SGB VIII;
14. **Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer und deren Kanzleipersonal;**
15. **Sicherheitspersonal, Hausmeisterinnen und Hausmeister und Gebäudereinigerinnen und Gebäudereiniger für die zuvor aufgeführten Bereiche;**
16. **Bestatterinnen und Bestatter.“**

(Quelle: Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) vom 14. Dezember 2020)

Sollten die **10 Notbetreuungsplätze pro Gruppe** in einer Kita nicht ausreichen, um alle Anspruchsberechtigten zu versorgen, wird der ASB gemeinsam mit der zuständigen Heimaufsicht nach Lösungen suchen.

Von nicht dringend notwendigen Besuchen bitten wir abzusehen. Das Meiste lässt sich am Telefon oder per E-Mail klären. Vor Ort sind immer Mitarbeiter\*innen der Kita im Dienst und erreichbar. Bitte rufen Sie uns unter der Telefonnummer der Kita an oder senden Sie eine Mail an die Kita-Leitung. Wenn Sie dennoch niemanden erreichen sollten, wenden Sie sich an die Verwaltung des zuständigen Regionalverbandes.

Die Betretungsverbote und die Notbetreuung gelten, bis sie durch eine neue Verordnung ersetzt werden. Über neue Entwicklungen im Zusammenhang mit der Pandemie-Bekämpfung werden wir Sie hier umgehend informieren.

Es sind besondere Zeiten mit besonderen Herausforderungen, die uns allen viel abverlangen. Wir wünschen uns allen viel Kraft und Zuversicht, die kommenden Wochen gemeinsam so gut wie bisher zu meistern.

Wir danken für Ihr vielfaches Verständnis und für die gute Zusammenarbeit in dieser so stark von der Pandemie geprägten Zeit und wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein zuversichtliches Jahr 2021!

**Beachten Sie die Hygieneregeln und bleiben Sie gesund!**

Ihre ASB-Kitas in Schleswig-Holstein

Kiel, den 10. Januar 2021